

Auf Grund der §§ 27, 27a, 44, 45, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) verordnet die Stadt Arnstadt als erfüllende Gemeinde nach Vorlage beim Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde was folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Wipfratal – Gemeindeordnung -

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wipfratal, einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen:
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4);
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und baulichen Anlagen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;

- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben;
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerartige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs. 1 fallen, dürfen nur in die Gosse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (4) Es ist verboten öffentliche Anlagen zu verunreinigen: Besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Kleinstabfälle nicht in die Grünanlagen geworfen werden. Abfallbehälter in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettschachteln, Pappteller, Pappbecher, Obstreste, usw.) benutzt werden.
- (5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und Plätzen zu vermeiden. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.
- (6) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

§ 4 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht

möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen getroffen werden. Beim Absperrungen von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Straßenverkehrsbehörde des Ilm-Kreises zu informieren und die Art und der Umfang anzuzeigen.

§ 5 Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:
1. Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
 2. Störungen, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern;
 3. Verrichtung der Notdurft;
 4. Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen.

§ 6 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich, auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2, so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
- 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
 - 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe)
- Für den Schutz der Nachtruhe (22:00-06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 können zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (6) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

- (7) Die Vorschriften des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlich offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Feuerschalen und Feuerkörbe bis zu einem maximalen Durchmesser von einem Meter sind Anlagen, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen und können daher unter Beachtung nachfolgend genannter Voraussetzungen betrieben werden:
1. Es ist ausschließlich trockenes, abgelagertes und unbehandeltes Holz zu verbrennen.
 2. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Feuer ist untersagt.
 3. Brennbare Flüssigkeiten wie Benzin und Öl dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden.
 4. Belästigungen von Anwohnern sind durch geeignete Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollte es dennoch zu einer belästigenden Raumentwicklung kommen, die zu Beschwerden führt, ist das Lagerfeuer sofort zu löschen.
 5. Löschmittel in ausreichender Menge sind in greifbarer Nähe bereitzustellen.
 6. Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Personen, Sachwerten und brennbaren Materialien ist zu gewährleisten.
- (3) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen;
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Arnstadt, Außenstelle Wipfratal, Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 1 zulassen. Entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme schriftlich bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Außenstelle Wipfratal, zu stellen. Der Antrag muss dabei insbesondere folgende Angaben enthalten:
1. Zeitraum
 2. Grund
 3. Örtlichkeit
 4. Teilnehmerzahl
 5. ggf. Genehmigung des Eigentümers

§ 8 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterbahnen

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt genutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten:
 1. gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen;
 2. Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile zu zerschlagen oder wegzuwerfen;
 3. Motorfahrzeuge aller Art – ausgenommen Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
 4. Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln;
 5. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde; sie dürfen auf Spielplätzen geführt werden.

§ 9 Anpflanzungen

Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 10 Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Gemeinde Wipfratal zugelassen ist.
- (2) Das Anbringen von Plakaten und Werbeanschlägen an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen ist unzulässig.
- (3) Das Bekleben von Straßenzubehör mit Plakaten ist unzulässig. Straßenzubehör sind insbesondere: Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Oberleitungsmasten, Telegraphenmasten, Verkehrsleiteinrichtungen aller Art, Buswartehäuschen, Papierkörbe, Blumenkübel, Bänke.
- (4) Werden Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Erlaubnis der Gemeinde Wipfratal aufgestellt oder angebracht, werden diese auf Kosten des Verursachers unmittelbar entfernt.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet:
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;

- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wipfratal in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Hervorgerufene Verschmutzungen insbesondere durch Federvieh sind durch die Tierhalter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sofort zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2
 - a) innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten gemeindlichen Quartiere in dem auf anliegendem Kartenauszug rot umrandeten Bereich. Die anliegenden Kartenauszüge sind Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung;
 - b) außerhalb der im Zusammenhang bebauten gemeindlichen Quartiere in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen sowie auf sonstigen Flächen, wenn und soweit die Leinenpflicht durch eine besondere Beschilderung vor Ort vorgeschrieben ist.
- (4) Die Hundeleine darf eine Länge von höchstens zwei Metern erreichen. Sie muss eine – bezogen auf Körpergröße und Temperament des Hundes – ausreichende Reißfestigkeit aufweisen. Die Verbindung zwischen Hundeleine und Halsband des Hundes muss hinsichtlich Material und Konstruktion eine ausreichende Sicherheit dafür bieten, dass der Hund sich auch in extremen Situationen nicht von der Leine und/oder dem Halsband befreien kann.
- (5) Wer Hunde außerhalb seines eingefriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, den Hund jederzeit so beaufsichtigen und führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen von erheblichem Wert nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.
- (6) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
- (7) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (8) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder in ausbruchssicheren Grundstücken zu halten. Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes durch geeignete und effek-

tive Maßnahmen des Halters abgesichert werden.

- (9) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung in vollem Umfang Anwendung.
- (10) Es ist untersagt, Katzen auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 hin und wieder oder regelmäßig zu füttern. Eine Fütterung erfolgt regelmäßig, wenn sie in gleichen oder annähernd gleichen Zeitabständen mit dem Ziel erfolgt, eine für Katzen ständig verfügbare Futterquelle zu schaffen und zu unterhalten.
- (11) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze oder ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese sogleich nach der Anschaffung von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip (ISO Transponder) unverwechselbar kennzeichnen und nachvollziehbar registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 50 und 51 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 3 Abs. 1 a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen oder Einrichtungen entfernt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt;
 - b) § 3 Abs. 1 b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 - c) § 3 Abs. 1 c) Abwässer sowie andere Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 - d) § 3 Abs. 2 Flüssigkeiten, die nicht ungehindert abfließen können, oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glatteisbildung in die Gosse schüttet;
 - e) § 3 Abs. 4 Abfälle in Anlagen wegwirft;
 - f) § 4 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 - g) § 5 Ziffer 1 und 2 auf Grund seines Verhaltens Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes behindert und stört;
 - h) § 5 Ziffer 3 seine Notdurft auf Straßen und Anlagen verrichtet;
 - i) § 5 Ziffer 4 auf Straßen oder Anlagen im Sinne dieser Verordnung zeltet bzw. nächtigt;
 - j) § 6 Abs. 3 während der Abend- oder Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört;

- k) § 6 Abs. 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
- l) § 7 Abs. 1 offene Feuer im Freien ohne vorherige Genehmigung anlegt oder unterhält;
- m) § 8 Abs. 1 Kinderspielplätze zweckentfremdet benutzt;
- n) § 8 Abs. 2 Punkt 1 gefährliche Gegenstände und Stoffe auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skaterbahnen mitbringt;
- o) § 8 Abs. 2 Punkt 2 Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen zerschlägt oder wegwirft;
- p) § 8 Abs. 2 Punkt 3 Motorfahrzeuge aller Art auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen abstellt oder mit ihnen fährt;
- q) § 8 Abs. 2 Punkt 4 alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen genießt;
- r) § 8 Abs. 2 Punkt 5 Tiere auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen führt oder frei laufen lässt;
- s) § 9 durch Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- t) § 10 Absatz 1 Plakate und Werbeanschläge dort anbringt wo dies nicht durch die Stadtverwaltung Arnstadt oder deren Vertragspartner zugelassen ist;
- u) § 10 Absatz 2 Plakate und Werbeanschläge an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen anbringt;
- v) § 10 Absatz 3 Straßenzubehör mit Plakaten beklebt;
- w) § 10 Absatz 5 a) in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt;
- x) § 10 Absatz 5 b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;
- y) § 10 Absatz 5 c) in öffentlichen Anlagen Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
- z) § 11 Absatz Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet wird.

- aa) § 11 Absatz 3 seinen Hund innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten gemeindlichen Quartiere in dem auf anliegendem Stadtplan rot umrandeten Bereich auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht an der Leine führt;
 - ab) § 11 Absatz 7 Hunde auf Spielplätzen und Liegewiesen mitführt und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt;
 - ac) § 11 Absatz 10 Katzen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Verordnung füttert;
 - ad) § 11 Absatz 11 seiner Katze ungekennzeichnet Zugang ins Freie gewährt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Arnstadt (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 13 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum Ablauf des 31.12.2035.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Wipfratal in Kraft. Die zugehörigen Kartenauszüge können zu den allgemeinen Sprechzeiten in der Verwaltungsaußenstelle der Stadt Arnstadt in Branchewinda, In Branchewinda 44, 99310 Wipfratal eingesehen werden.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser- und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörender Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Gemeinde Wipfratal vom 17.11.2000 außer Kraft.

Arnstadt, den 05.07.2017

Alexander Dill
Bürgermeister der Stadt Arnstadt

Anlagen: Kartenauszüge